

RAHMENVERTRAG
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN DER
EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
nach § 131 ABS. 1 SGB IX

zwischen

dem Träger der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer:

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis	3
Präambel	4
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	5
§ 2 Grundsätze	6
§ 3 Leistungsvereinbarung	7
§ 4 Vergütungsvereinbarung	9
§ 5 Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX	10
§ 6 Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungs- pauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen	11
§ 7 Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX	11
§ 8 Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX	12
§ 9 Festlegung von Personalrichtwerten	13
§ 10 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen	13
§ 11 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung	14
§ 12 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	16
§ 13 Rahmenvertragskommission	17
§ 14 Schlussvorschriften	18

Anlagenverzeichnis

- Nr. 01 Leistungsstruktur
- Nr. 02 Entwicklungsberichte
 - 02.1 Entwicklungsbericht Kinder und Jugendliche
 - 02.2 Entwicklungsbericht Erwachsene
- Nr. 03 Abwesenheitsregelung
- Nr. 04 Abgrenzung Kostenarten und -bestandteile
 - 04.1 Kostenbestandteile für die besondere Wohnform
- Nr. 05 Personalaufwendungen
- Nr. 06 Sachaufwendungen
- Nr. 07 Investitionsbetrag
- Nr. 08 Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII
- Nr. 09 Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
- Nr. 10 Kostenarten- und Bestandteile nach § 125 Abs. 4 SGB IX
- Nr. 11 Personalrichtwerte
- Nr. 12 Leistungsbeschreibungen
 - 12.1 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-1
 - 12.2 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-2
 - 12.3 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-3
 - 12.4 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-4
 - 12.5 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstrukturen A, B, C, D
 - 12.6 Musterleistungsbeschreibung für die „Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM“
 - 12.7 Musterleistungsbeschreibung für die „WfbM“
- Nr. 13 Vergütungskalkulationen
 - 13.1 Tagessatz
 - 13.2 Fachleistungsstunde inkl. Nettoleistungszeit
- Nr. 14 Geschäftsordnung der „GK 131“
- Nr. 15 Übergangsregelung
 - 15.1 Übergangsleistungsvereinbarung
 - 15.2 Antrag und Berechnung der Vergütung im Rahmen der Übergangsvereinbarung

**RAHMENVERTRAG DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUR ERBRINGUNG VON
LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
nach § 131 ABS. 1 SGB IX**

Präambel

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze und wollen dazu beitragen, mit diesem Rahmenvertrag Grundlagen für die Umsetzung des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Paradigmenwechsels der Eingliederungshilfe auf Landesebene zu schaffen. Menschen mit Behinderungen sind als gleichwertige und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft anzuerkennen.

Behinderung ist nicht als personenbezogenes Merkmal zu verstehen, sondern als Barriere (§ 2 SGB IX), die eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt und durch Teilhabeleistungen abzubauen ist.

Für den leistungsberechtigten Personenkreis i.S.d. § 99 SGB IX schließen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich den nachstehenden Rahmenvertrag zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der Grundsätze in §§ 90 Abs. 1, 95 Abs. 3, 104 Abs. 1 SGB IX.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Ziele des Rahmenvertrages sind:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Art und Schwere der Behinderung,
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen,
3. Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen.

Der eingliederungshilferechtliche Anspruch der leistungsberechtigten Person besteht gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person wird mit den Vereinbarungen nicht angetastet.

Der Rahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Leistungsangebote.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vertragsparteien weiterhin darauf wirken, dass im Sinne von § 17 SGB I insbesondere:

- jede leistungsberechtigte Person die Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne von § 95 SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhält,
- die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Leistungsangebote wohnortnah, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Leistungszugang einfach und transparent gestaltet wird.

Der Rahmenvertrag dient insbesondere auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer schließen gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX gemeinsam und einheitlich nachstehenden Rahmenvertrag zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

(2) Dieser Rahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX fest und regelt

a) die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,

- b) den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
- c) die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX,
- d) die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
- e) die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- f) die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
- g) das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(3) Dieser Rahmenvertrag ist Grundlage für den Abschluss jeglicher Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Abweichend davon kann die Rahmenvertragskommission im Sinne von § 13 („GK 131“) Modellvorhaben beschließen. Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Grundsätze des Vertragsrechts ergeben sich aus den Regelungen in §§ 123 ff. SGB IX in der jeweils gültigen Fassung. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Grundsätze:

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, leistungsberechtigte Personen aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen.

(2) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die leistungsberechtigte Person nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu begleiten. Dies gilt analog für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall.

Die vereinbarten Leistungen müssen zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

Der Leistungserbringer erbringt die jeweils individuell angemessenen, bedarfsgerechten Hilfen im Rahmen des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungsangebotes. Die Grundlagen der individuellen Leistungen bilden:

- a) der Gesamtplan gemäß §§ 121, 19 und 21 SGB IX und darauf aufbauend,
- b) der individuelle Förderplan, der von dem Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person und ggf. einer Person ihres Vertrauens und ihrem gesetzlichen Vertreter aufgestellt, überprüft und fortgeschrieben wird.

§ 3 Leistungsvereinbarung

(1) Inhalt der Leistungsvereinbarung sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 SGB IX. Hierzu gehören insbesondere die Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 111 Abs. 1 i.V.m. §§ 58, 62 SGB IX sowie andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Leistungen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu i.S.v. § 112 Abs. 1 SGB IX und Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX als Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX.

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, umfassen die Leistungen auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen¹. Die Einzelheiten zu der Anwendung von Satz 1 ergeben sich aus Anlage Nr. 01.

¹ Die Regelung wird nach Inkrafttreten der Richtlinien nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI noch im Jahr 2019 durch die „GK 131“ überprüft und ggfs. ergänzt.

(3) Assistenzleistungen werden nach § 78 Abs. 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht und umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe und die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(4) Die Leistungen können in den Formen der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, der Begleitung der leistungsberechtigten Person, der Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, der Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Unterstützung, Förderung, Beförderung, Behandlung und Pflege angeboten werden.

(5) In den Anlagen Nr. 01 und Nr. 12 zu diesem Rahmenvertrag sind die Leistungsstruktur, die Leistungsbereiche und die Leistungen beispielhaft beschrieben.

(6) Inhalt der Leistungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 2 SGB IX ist eine konkrete Leistungsbeschreibung; als wesentliche Leistungsmerkmale sind mindestens aufzunehmen:

1. die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung, ggf. einschließlich der Ausstattung an Pflegehilfsmitteln, soweit diese nicht von anderen Leistungsträgern (z.B. Pflegeversicherung, Krankenversicherung) zu tragen sind,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals,
6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
7. bei der Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen,
8. nachrichtlich eine Beschreibung und Verpreislichung existenzsichernder Leistungen für die Gesamtplanung (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX), die der Leistungserbringer zum Teil seines Angebotes an die leistungsberechtigte Person macht.

(7) Der Leistungserbringer setzt zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB IX ein.

(8) Die zur Zielerreichung erbrachten Leistungen und die Zielerreichung werden unter Verwendung des jeweiligen Entwicklungsberichts gemäß der Anlage Nr. 02 dargestellt. Die Entwicklungsberichte treffen Aussagen zum Grad der Zielerreichung, zu der Frage, welche Fördermaßnahmen zur Zielerreichung beigetragen haben bzw. nicht beigetragen haben und zu Vorschlägen für die zukünftige Förderplanung. Die Entwicklungsberichte sind dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen und zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt vorzulegen.

§ 4 Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütungen werden prospektiv, d.h. vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode, für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) vereinbart. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

(2) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es einem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, bedarfsgerechte Leistungen für die von ihm zu betreuenden leistungsberechtigten Personen gemäß den Grundsätzen in § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX zu erbringen.

(3) Die Vergütungsvereinbarung enthält die Leistungspauschalen und deren Berechnung und ggf.:

1. die Ausweisung eines Investitionsbetrags,
2. eine vereinbarte Kapazität,
3. eine vereinbarte Auslastung in Höhe von 95 v.H.,
4. weitere Rahmenbedingungen wie eine Fachkraftquote,
5. den Vergütungsanteil der nicht durch die Grundsicherung gedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII.

(4) Die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen nach § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX, § 132 SGB IX bleibt davon unberührt.

(5) Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

(6) Die Vergütungen sind nach Gruppen von leistungsberechtigten Personen mit vergleichbarem Bedarf (Tagessätze) oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen zu kalkulieren. Tagessätze werden in der Regel für die Leistungen der Leistungsstrukturen K1, A, B, D, E gemäß Anlage Nr. 01 vereinbart.

Abweichend davon können nach § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX andere Vergütungsmodelle vereinbart werden.

(7) Für Zeiten der Abwesenheit der leistungsberechtigten Person wird die Leistung entsprechend der Abwesenheitsregelung vergütet, die von der „GK 131“ zu beschließen ist. Die bislang geltende Abwesenheitsregelung lt. Anlage Nr. 03 gilt vorübergehend weiter. Die Abwesenheitsregelung ist alle drei Jahre bis zum 30.06. des dritten Jahres der Geltung zu überprüfen und für die folgende Dreijahresperiode ab dem 01.01., erstmalig zum 01.01.2023 neu zu verhandeln.

(8) Der Vergütung wird eine Auslastung zugrunde gelegt, soweit dies in den nach der Übergangsregelung in Anlage Nr. 15 übergeleiteten Vereinbarungen der Fall war und für die Zukunft in vergleichbaren Leistungen.

§ 5 Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX

Die Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge ergeben sich aus der Anlage Nr. 04.

Die Leistungspauschale ist die Vergütung für die gem. § 125 SGB IX vereinbarte Leistung.

Sie umfasst,

Personalaufwendungen laut Anlage Nr. 05,

Sachaufwendungen laut Anlage Nr. 06,

Investitionsbetrag laut Anlage Nr. 07,

den zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbarenden Teil der Kosten der Unterkunft, der die Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. 6 Satz 2 überschreitet laut Anlage Nr. 08.

Soweit der Investitionsbetrag gemäß Anlage Nr. 07 gesondert vereinbart wird, ist dieser Bestandteil der Leistungspauschale.

Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme einschließlich ihrer Finanzierungsbedingungen zuvor dem Grund und der Höhe nach zugestimmt hat.

Leistungen für minderjährige leistungsberechtigte Personen und in Sonderfällen bestimmen sich nach § 134 SGB IX.

§ 6 Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen

Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sind der Grad der Beeinträchtigung, die Arten der erforderlichen professionellen Hilfen und weitere Merkmale, wie insbesondere der Umfang des Pflegebedarfs, der Werkstattfähigkeit bzw. der Notwendigkeit einer Tagesstruktur sowie das Ausmaß von Verhaltensauffälligkeiten bzw. der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung. Auf dieser Grundlage werden neun Gruppen gebildet. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage Nr. 09.

§ 7 Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX

Die Vergütungen sind nach einheitlichen Grundlagen, Kriterien und Verfahren zu kalkulieren. Die „GK 131“ vereinbart Kalkulationsschemata.

Die Kalkulation der Vergütung bezieht sich auf die vereinbarte Leistung. Für die Leistungsstrukturen A, B und D wird jeweils für jede Hilfebedarfsgruppe eine Leistungspauschale vereinbart. Zu den anderen Leistungsstrukturen erfolgt eine Festlegung durch die „GK 131“.

Der Kalkulation der Vergütung werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten oder die durch die „GK 131“ festgesetzten Pauschalen zugrunde gelegt.

Nicht Gegenstand der Vergütung und gesondert durch den Träger der Eingliederungshilfe abzugelten sind:

1. Leistungen der Pflege in Wohnungen, die durch den Träger der Eingliederungshilfe zu tragen sind (vgl. § 103 Abs. 2 SGB IX),

2. Leistungen, die vom Träger der Eingliederungshilfe gesondert abzugelten und nicht Teil der Leistungspauschale sind:
- a. Kosten für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen,
 - b. Kosten aus Anlass eines durch den Träger der Eingliederungshilfe genehmigten Umzugs in eine andere Wohnstruktur,
 - c. Kosten aus Anlass einer Ausbildung außerhalb der Wohnstruktur,
 - d. Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII,
 - e. notwendige Fahrkosten im Zusammenhang mit der Betreuung von leistungsberechtigten Personen in einer separaten Tagesstruktur, insbesondere WfbM, Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM oder vergleichbare Tagesstruktur,
 - f. Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge, ausgenommen der Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI für Beschäftigte in WfbM,
 - g. sonstige individuelle Leistungen im Rahmen des SGB XII,
 - h. Maßnahmen der Mobilität nach § 83 SGB IX.

§ 8 Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX

Die Vergütungsvereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

Nicht Teil der Leistungspauschale sind die Kosten für die Produktion in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX, soweit sie in jedem vergleichbaren Wirtschaftsbetrieb anfallen würden.

Bei der Ermittlung der Vergütungen bleiben unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX insbesondere folgende Kosten unberücksichtigt:

1. Personal, das im Arbeitsbereich zur Produktionssteigerung eingesetzt wird,
2. Mitarbeitende für die Werbung,
3. Abschreibungen auf produktionssteigernde oder die Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen ersetzende Maschinen,
4. Abschreibung, Instandhaltung und Zinsen sowie Betriebskosten für nicht abgestimmte Gebäude,

5. Kosten für Material, Hilfsstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte für die Produktion, Materialaufbereitung und -bearbeitung durch Dritte,

6. 35% der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe,

7. Arbeitsentgelte nach § 221 Abs. 2 SGB IX,

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage Nr. 10. Die Behandlung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird in der „GK 131“ festgelegt.

§ 9 Festlegung von Personalrichtwerten

Personalrichtwerte werden für volljährige leistungsberechtigte Personen anhand der Gruppen laut § 6 i.V.m. der Anlage Nr. 09 gebildet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage Nr. 11. Die zum 31.12.2019 vereinbarten Personalrichtwerte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten weiter - vorbehaltlich neuer öffentlich-rechtlicher Auflagen und Verpflichtungen - bis zu einer abweichenden Regelung durch die „GK 131“.

§ 10 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen bemisst sich nach der Gesamtheit der Anforderungen und Merkmale, die die Einrichtung bzw. der Dienst im Hinblick auf eine vereinbarte Leistung erfüllt. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können. Parameter sind insbesondere: Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung, Standort und Größe der Einrichtung bzw. des Dienstes, bauliche Standards, Einbindung in die Versorgungs- u. Kooperationsstrukturen, in das Gemeinwesen und in den Sozialraum, Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, Darstellung des vorgehaltenen Angebots insbesondere der spezifischen Freizeit- oder Bildungsangebote, sowie der Einrichtungsphilosophie.

(3) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Die Art und Weise der Leistungserbringung ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt werden:

- bedarfsorientierte, am Gesamtplan ausgerichtete Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung,

- einzel- und/oder gruppenbezogene, bedarfsorientierte Assistenzleistungen einschließlich deren Dokumentation,
- regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Fortschreibung der individuellen Förderplanung,
- Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe mit Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen der leistungsberechtigten Person,
- Einbeziehung von leistungsberechtigten Personen, deren Angehörigen, deren gesetzlichen Vertretern, sowie ggf. Einbeziehung von Vertrauenspersonen gem. § 20 Abs. 3 SGB IX,
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden, sowie die Sicherstellung der Fort- u. Weiterbildung und Supervision (z. B. Team- u. Dienstbesprechungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Personalentwicklungsgespräche),
- IT- gestützte Informationssysteme,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards,
- bedarfsgerechte fachliche Fortentwicklung der Einrichtungen und Dienste,
- Öffnung der Angebote in das Gemeinwesen gemäß § 10 WTG LSA, und Leistungserbringung im Sozialraum.

(4) Die Ergebnisqualität ergibt sich aus der Umsetzung der im Gesamtplanverfahren definierten Ziele unter Berücksichtigung der Struktur- und Prozessqualität, der Mitwirkung der leistungsberechtigten Person sowie der Qualität der Zielbestimmung im Gesamtplanverfahren und externer Faktoren.

(5) Grundsätzlich wird Wirtschaftlichkeit unterstellt, wenn die vereinbarte Leistung (in der vereinbarten Qualität) mit der vereinbarten Vergütung erbracht wird.

(6) Im Rahmen einer Qualitätsprüfung wird innerhalb der vereinbarten Struktur-, Prozess- u. Ergebnisqualität überprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach vereinbarten Standards erbracht wurden.

§ 11 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungen zu prüfen. Neben den gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen.

(2) Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen nach den in § 10 dieser Vereinbarung festgelegten Grundsätzen. Die Prüfung kann jederzeit durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung gliedert sich grundsätzlich in Prüfungsanordnung, Prüfungsdurchführung und Prüfbericht. Grundlage von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist eine Prüfungsanordnung, die Prüfgegenstand, Prüfungsumfang, Prüfzeitraum, Prüfort sowie die Teilnehmer der Prüfung bezeichnet. Diese ist dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und dem Beginn der Prüfung liegen im Regelfall mindestens 5 Werktage. Gemäß § 128 Abs. 2 SGB IX kann die Prüfung auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

(4) Die Prüfung umfasst die Inaugenscheinnahme von Personen und Sachen, die Einsichtnahme in die leistungs- und vergütungsrelevanten Dokumente und die Befragung von leistungsberechtigten Personen (erforderlichenfalls unter Anwesenheit von Assistenz) und anderen beteiligten Personen, vor Ort. Der Leistungserbringer benennt dem Prüfer die auskunftsberechtigten Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.

(5) Um den Prüfungszeitraum zu verkürzen und die Prüfergebnisse schnellstmöglich in die Arbeit einfließen zu lassen, verpflichten sich die Vertragspartner den Prüfungsprozess aktiv zu unterstützen und in der Regel nach sechs Monaten abzuschließen.

(6) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, einen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen. Der Dritte ist in der Prüfungsanordnung zu bezeichnen. Die Erteilung von Unteraufträgen ist ausgeschlossen. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt die durch Ausschreibung ermittelten Dritten durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Leistungsträgers mit. Dritte dürfen in den letzten 5 Jahren keine Beratungen bzw. Jahresabschlussprüfungen bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt haben. Sollte ein Leistungserbringer oder eine Vereinigung von Leistungserbringern Bedenken gegen einen beauftragten Dritten, beispielsweise aufgrund eines Interessenkonfliktes wegen ausgeübter Beratungstätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen haben, so haben sie diese unverzüglich nach deren Bestellung, spätestens nach 3 Monaten, mitzuteilen. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft den Einwand und entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Dem Leistungserbringer oder der Vereinigung von Leistungserbringern ist die Entscheidung mitzuteilen.

(7) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe in geeigneter Form die Prüfung und den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Er hat die für

die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Mitnehmen von Unterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass Kopien auf Kosten des Trägers der Eingliederungshilfe gefertigt werden.

(8) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(9) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung zeitnah, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Prüfungsbeginn, schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Zum Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt. An dem Abschlussgespräch nimmt der beauftragte Dritte und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen Verband teil. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfbericht darzustellen.

(10) Der Träger der Eingliederungshilfe trägt die Kosten der Prüfung. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers und der Beteiligung seines Verbandes ergeben, gehen zu deren Lasten.

§ 12 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage des Entwurfs einer Leistungsbeschreibung und einer Vergütungskalkulation entsprechend den Anlagen Nr. 12 und 13. Für neue Leistungsangebote ist die Vorlage einer Konzeption erforderlich; ausgenommen sind die Leistungsangebote, für die am 31.12.2019 Vereinbarungen bestanden.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX auf.

(3) Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen. Auf die Übermittlung von umfassenden Verhandlungsunterlagen kann verzichtet werden, wenn nur pauschale oder punktuelle Kostenänderungen verhandelt werden sollen. Anstelle dessen sind die begehrte pauschale oder punktuelle Kostenänderung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung und Höhe der Vergütung darzulegen.

(4) Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. Diese wird auf der Internetseite der Sozialagentur Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

(5) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen.

(6) Leistungen werden im Regelfall auf der Grundlage von Vereinbarungen erbracht. Kostenübernahmen im Einzelfall im Sinne von § 123 Abs. 5 SGB IX sollen nur ausnahmsweise und nur dann erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Sie dienen nicht der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX.

(7) Zur Bewertung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit einer Vergütung nach § 124 Abs. 1 SGB IX sind Vergütungen anderer Leistungserbringer mit vergleichbarem Leistungsangebot heranzuziehen. Zur Durchführung eines externen Vergleichs hat der Träger der Eingliederungshilfe alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Vergleich der für die Leistung geforderten Vergütung mit den Vergütungen anderer Leistungserbringer erlaubt. Beruft sich der Träger der Eingliederungshilfe darauf, dass die Vergütung eines Leistungserbringers oberhalb des unteren Drittels liegt, wird dargelegt, auf welchen Vergütungsbestandteilen der höhere Aufwand beruht.

In den externen Vergleich sind alle Leistungserbringer in Sachsen-Anhalt, aber mindestens fünf, mit einem vergleichbaren Leistungsangebot einzubeziehen.

§ 13 Rahmenvertragskommission

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für das Land Sachsen-Anhalt eine ständige „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX - GK 131“ zum Zwecke des Vollzuges dieses Rahmenvertrages.

(2) Die „GK 131“ ist zuständig für alle diesen Rahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Umsetzung, Fortentwicklung und Änderung des Rahmenvertrages sowie weitere Regelungen und Ergänzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben,
- notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards, Modellvorhaben.

(3) Die „GK 131“ ist paritätisch zu besetzen.

- (4) Die „GK 131“ setzt sich aus den unterzeichnenden Rahmenvertragsparteien zusammen.
- (5) Auf Seite der Leistungserbringer verfügt jede diesen Rahmenvertrag unterzeichnende Partei über eine Stimme.
- (6) Das Land Sachsen-Anhalt erhält als Träger der Eingliederungshilfe die gleiche Anzahl an Stimmen, über die die Leistungserbringer zusammen verfügen.
- (7) Bei Abstimmungen stimmen die Rahmenvertragspartner auf Leistungserbringerseite jeweils für sich ab. Die Leistungsträgerseite stimmt mit einer einheitlichen Position als Träger der Eingliederungshilfe ab.
- (8) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich, wobei diese nicht mitgezählt wird.
- (9) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der „GK 131“ mit.
- (10) Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt den Vorsitz, die Seite der Leistungserbringer übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der „GK 131“.
- (11) Die Geschäftsordnung der „GK 131“ (Anlage Nr. 14) ist Bestandteil des Rahmenvertrages.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Vereinbarungen nach §§ 3 ff. dieses Vertrages sind frühestens mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen.
- (2) Der Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII vom 27.08.2007 tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 insoweit außer Kraft, als er Regelungen zur Eingliederungshilfe trifft.
- (3) Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von neun Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, frühestens aber zum Ende des Übergangszeitraums gemäß Anlage Nr. 15. Die Kündigung muss schriftlich mit Einschreiben ggü. allen Vertragsparteien erfolgen. Für den Fall einer wirksamen Kündigung des Rahmenvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
- (4) Zum 01.01.2020 tritt eine Übergangsregelung in Kraft. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage Nr. 15.
- (5) Der Leistungsträger übersetzt den Rahmenvertrag in Leichte Sprache und macht diesen den leistungsberechtigten Personen in wahrnehmbarer Form zugänglich.

(6) Sollte eine Regelung des Rahmenvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt dasjenige, was die Vertragsparteien vernünftigerweise vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung im Übrigen vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit gewusst hätten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame im Sinne des 2. Satzes zu ersetzen.

(7) Die folgenden Anlagen sind Gegenstand dieses Rahmenvertrags:

- Nr. 01 Leistungsstruktur
- Nr. 02 Entwicklungsberichte
 - 02.1 Entwicklungsbericht Kinder und Jugendliche
 - 02.2 Entwicklungsbericht Erwachsene
- Nr. 03 Abwesenheitsregelung
- Nr. 04 Abgrenzung Kostenarten und -bestandteile
 - 04.1 Kostenbestandteile für die besondere Wohnform
- Nr. 05 Personalaufwendungen
- Nr. 06 Sachaufwendungen
- Nr. 07 Investitionsbetrag
- Nr. 08 Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII
- Nr. 09 Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
- Nr. 10 Kostenarten- und Bestandteile nach § 125 Abs. 4 SGB IX
- Nr. 11 Personalrichtwerte
- Nr. 12 Leistungsbeschreibungen
 - 12.1 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-1
 - 12.2 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-2
 - 12.3 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-3
 - 12.4 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-4
 - 12.5 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstrukturen A, B, C, D
 - 12.6 Musterleistungsbeschreibung für die „Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM“
 - 12.7 Musterleistungsbeschreibung für die „WfbM“
- Nr. 13 Vergütungskalkulationen
 - 13.1 Tagessatz
 - 13.2 Fachleistungsstunde inkl. Nettoleistungszeit
- Nr. 14 Geschäftsordnung der „GK 131“
- Nr. 15 Übergangsregelung
 - 15.1 Übergangsleistungsvereinbarung
 - 15.2 Antrag und Berechnung der Vergütung im Rahmen der Übergangsvereinbarung

Magdeburg, den 14.08.2019

Der Träger der Eingliederungshilfe:

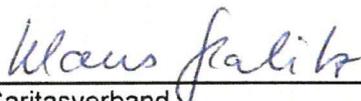


Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt

Die Vereinigungen der Leistungserbringer:



AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.



Caritasverband
für das Bistum Magdeburg e.V.



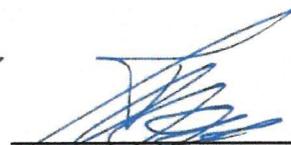
Deutscher PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband – Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.



Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.



Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und
Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.



Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.



Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V.